

Auszug
KA-Nied. 28.11.2005
(Vorlage 434/2009)

35

18. Job-Center Friesland; hier: mehr Eigenverantwortlichkeit bei der ARGE

Auf die Ausführungen zu Ziff. B-5 der Kreisausschuss-Niederschrift vom 31. Oktober 2005 wird verwiesen. - In dem Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD findet sich die von der Union wiederholt vorgebrachte kommunale Verantwortung, für die zumindest eine Öffnung des Optionskontingentes zu erwarten gewesen wäre, nicht wieder. Vor diesem Hintergrund ist inzwischen mit der Agentur für Arbeit weiter verhandelt worden, um zumindest auf der Basis der jetzigen Arbeitsgemeinschaft mehr Entscheidungsspielräume für die ARGEN und insbesondere für den Geschäftsführer zu erreichen.

Die Verhandlungsführer des Landkreises, der Agentur für Arbeit Wilhelmshaven und des JobCenters Friesland sind überein gekommen, den öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 16.11.2004 in der beiliegenden Fassung festzuschreiben.

Kernpunkte des Vertrages sind:

- Der Landkreis erhält im Verwaltungsrat die Mehrheit. Er entsendet künftig 4 Mitglieder.
- Die Kompetenzen des Geschäftsführers werden wesentlich erweitert. Insbesondere erhält er nun die nötigen Kompetenzen, um auch über die von der Agentur für Arbeit zugewiesenen Mitarbeiter das vollständige Weisungsrecht ausüben zu können.
- Das JobCenter ist für die Arbeitsmarktpolitik vor Ort und das operative Geschäft verantwortlich
- Das JobCenter erhält einen eigenen Personalrat.

Die vorrangigen Ziele der Rahmenvereinbarung vom 01. Aug. 2005 zur Weiterentwicklung der Grundsätze der Zusammenarbeit der Träger der Grundsicherung in den Arbeitsgemeinschaften, nämlich die Stärkung der Geschäftsführung und die Stärkung der dezentralen Verantwortung, werden durch die vorliegende Ergänzung unseres Vertrages vom 16. Nov. 2004 ein Stück voran gebracht. Es bleibt abzuwarten, ob die Regierungskoalition Hartz IV weiter optimieren wird.

Der Kreisausschuss nahm Kenntnis. ~~Mit Frau Budde als der Vorsitzenden des Sozialausschusses wurde abgestimmt diese Angelegenheit ohne vorherige Beteiligung des Fachausschusses in den Kreisausschuss zu geben.~~

Die Mitglieder des Kreisausschusses beschlossen sodann einstimmig,

gestrichen gemäß
Führung durch KA
am 23.01.2006!

der Ergänzung des öffentlich-rechtlichen Vertrages vom 16.11.2004
in der Fassung des beiliegenden Entwurfs vom 09.11.2005 zuzu-
stimmen
sowie

(Niederschrift Kreisausschuss – 28. November 2005)

als weiteres Mitglied des Landkreises Friesland für den Verwaltungsrat Herrn Kreisamtsrat Stefan Wiese zu benennen; sein Vertreter ist Kreisoberamtsrat Otmar Mammen.

Der Kreistag wird um gleiche Entscheidung gebeten.

19. Richtlinie für die Überlassung von Sport- und Schulanlagen des Landkreises Friesland für außerschulische Veranstaltungen

Dem Haushaltskonsolidierungskonzept des Landkreises Friesland für das Haushaltsjahr 2005 ist zu entnehmen, dass die Nutzer der Sportstätten entsprechend ihrer Sportstättennutzung anteilig an den Bewirtschaftungsausgaben (Strom, Gas, Heizung, Reinigung) beteiligt werden sollten. Danach käme man auf jährliche Erlöse in Höhe von 70.000 € bis 75.000 €. Würde man die Entgelterhebung auf den "Erwachsenensport" beschränken, ergäben sich noch Erträge von ca. 45.000 €.

Der Entwurf einer Richtlinie für die Benutzung von Sporthallen und Sportfläche ist dem Kreissportbund zur Kenntnis und Stellungnahme übergeben worden. Der Kreissportbund hat sich gegen die Beteiligung an den Bewirtschaftungsausgaben ausgesprochen. Mit ihm konnte nur eine Einigung dahingehend erzielt werden, dass die Vereine die abendliche "Schlüsselgewalt" über die Sporteinrichtung zu übernehmen bereit sind. Dieses würde Einsparungen von ca. 20.000 € (bei gleichzeitiger Kürzung der "Hausmeisterpauschale" um diesen Betrag) bedeuten.

Der Kreistag des Landkreises Friesland hat sich gegen diese Verfahrensweise ausgesprochen. Eine Einsparung in Höhe von 20.000 € ist durch die Kürzung der derzeitigen Sportförderungsmittel insgesamt um diesen Betrag erreicht worden, und zwar ab dem Haushaltsjahr 2006. Der Kreissportbund wurde von der beabsichtigten Kürzung in Kenntnis gesetzt. Für die Verteilung der Sportförderungsmittel wird der Kreissportbund damit künftig selbst zuständig sein.

Daneben sollten aus dem Entwurfspapier "Richtlinie für die Überlassung von Sport- und Schulanlagen für außerschulische Veranstaltungen" die Sportvereine, die dem Kreissportbund angeschlossen sind, ausgenommen werden. Die Richtlinie sollte entsprechend modifiziert in Kraft gesetzt werden.

Die Richtlinie für die Überlassung von Sport- und Schulanlagen des Landkreises Friesland für außerschulische Veranstaltungen wurde daraufhin modifiziert.

Bei dem ursprünglichen Entwurf der o. a. Richtlinie wurden der Gruppe C die Sportvereine, die Mitglied im Kreissportbund Friesland sind, zugeordnet.

Somit hätten die Sportvereine, die Mitglied im Kreissportbund Friesland sind, für den Erwachsenensport von Montag bis Freitag eine Nutzungspauschale für die Nutzung der Sporthallen zu entrichten gehabt. Ferner wäre eine Nutzungspauschale für die Nutzung der Sporthallen an den Wochenenden zu entrichten gewesen.

- 11
- PR
- Gleichbed. Nr.
- 2A

ENTWURF

ohne Anlagen

verhandelt am 2.11.

Geb
Duppach
Folkach
Krose
Wilhelmshaven

Weiterentwicklung des Job - Centers Friesland

→ Anlage
zu Ziff. A - 18
der KA - Nied. 28.11.2005

(Auszug)

Ergänzungen nach § 21 Absatz 3 Satz 2 des öffentlich-rechtlichen Vertrages gemäß §§ 53 ff. des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) über die Gründung und Ausgestaltung einer Arbeitsgemeinschaft gemäß § 44 b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) zwischen der Agentur für Arbeit Wilhelmshaven (Agentur) und dem Landkreis Friesland (Kommune) vom 16. November 2004.

Der öffentlich-rechtlicher Vertrag vom 16. November 2005 zwischen der Agentur und dem Landkreis ist weiterhin gültig, sofern in diesen Ergänzungen keine anderen Regelungen/Bestimmungen vereinbart worden sind.

Vertrag wird in diesem Sinne
fortgeführt

- KH
- KT
- Verw. tarl

Weiterentwicklung des Job - Centers Friesland

1. Gewährleistungsverantwortung

Die Agentur für Arbeit (AA) Wilhelmshaven bekennt sich zur Gewährleistungsverantwortung für das SGB II. Die Gewährleistungsverantwortung bezieht sich bei der AA und Landkreis Friesland (Kommune) auf ihre jeweiligen gesetzlichen Aufgaben, d. h. jeder Träger übernimmt unabhängig vom anderen Träger jeweils die volle Verantwortung für die Gewährleistung der im gesetzlich übertragenen Aufgaben.

Die Gewährleistungsverantwortung der AA umfasst den Umfang und die Definition von Mindeststandards bei der Leistungserbringung, die Controlling-Berichterstattung für das Job-Center Friesland (JC) einschließlich des darauf aufbauenden Benchmarking und die Statistik der BA. Controlling - Berichterstattung, einschließlich des darauf aufbauenden Benchmarking und die Statistik der BA werden daher für das JC verbindlich festgelegt.

Bestandteil der Gewährleistungsverantwortung sind die Rechtmäßigkeit der Leistungserbringung und der Mittelverwendung. Über die arbeitsmarktpolitischen Schwerpunkte der Leistungserbringung wird jährlich eine Zielvereinbarung geschlossen.

Die Gewährleistungsverantwortung für die jeweiligen gesetzlichen Aufgaben der AA und der Kommune wird durch das Recht sichergestellt, das JC im Zweifel an die Auffassung des jeweiligen Trägers zu binden.

2. Umsetzungsverantwortung

2.1 Job-Center Friesland

Die Umsetzungsverantwortung liegt beim JC selbst. Sie bezieht sich auf das operative Geschäft und umfasst die Auswahl und Anwendung der Handlungsmittel bei der Leistungserbringung, das Ergebnis der Leistungserbringung sowie die Qualitätssicherung.

Diese Umsetzungsverantwortung wird durch die Trägerversammlung und den Geschäftsführer des JC wahrgenommen.

2.2 Trägerversammlung

Die Trägerversammlung stellt innerhalb der Umsetzungsverantwortung den Rahmen für das Handeln des Geschäftsführers und die geschäftspolitischen Ziele des JC auf. Sie steuert und kontrolliert den Geschäftsführer der JC.

Die Kommune erhält in der Trägerversammlung das entscheidende Stimmrecht und damit die Führung und Verantwortung im JC. Die AA beteiligt sich fachlich und personell am operativen Geschäft.

X
Entgegen der bisherigen Zusammensetzung des Verwaltungsrates nach § 7 Abs. 1 des öffentlich-rechtlichen Vertrages gem. §§ 53 SGB X über die Gründung und Ausgestaltung einer Arbeitsgemeinschaft gem. § 44b SGB II zwischen der Agentur für Arbeit Wilhelmshaven und dem Landkreis Friesland vom 16. November 2004 besteht der Verwaltungsrat aus sieben Mitgliedern. Von der Kommune werden vier und von der Agentur drei Mitglieder in den Verwaltungsrat entsandt.

2.3 Geschäftsführer

Die Geschäfte des JC führt ein Geschäftsführer. Er vertritt das JC außergerichtlich und gerichtlich. Er sorgt innerhalb der Umsetzungsverantwortung für die erfolgsorientierte Umsetzung der operativen Aufgaben entsprechend dem Geschäftsplan des JC und die dafür notwendigen personellen und infrastrukturellen Voraussetzungen.

Der Geschäftsführer ist für die erreichten Arbeitsergebnisse, die Aufbau- und Ablauforganisation, den Einsatz des Personals (quantitativ und qualitativ) sowie die Einhaltung der Mindeststandards verantwortlich.

Die Verantwortung des Geschäftsführers ist ausschließlich eine Umsetzungsverantwortung und umfasst die Auswahl und Anwendung der Handlungsmittel bei der Leistungserbringung, das Ergebnis der Leistungserbringung sowie die Qualitätssicherung.

Der Geschäftsführer ist zuständig für die Sicherstellung des Tagesgeschäfts (laufende Geschäftsführung), den Geschäftsplan des JC und die Umsetzung der geschäftspolitischen Ziele des JC, die Einhaltung der Mindeststandards und für die darauf abgestimmte Ablauf- und Aufbauorganisation des JC.

Dem Geschäftsführer werden die Möglichkeiten gegeben, die durch die Trägerversammlung in der Umsetzungsverantwortung gesetzten Ziele durch eigenes Handeln und eigene Entscheidungen zu erreichen. Das heißt, der Geschäftsführer erhält die Verfügungsgewalt über die notwendigen Ressourcen und die Entscheidungskompetenzen zur Auswahl und Durchführung der für die Zielerreichung notwendigen Maßnahmen im eigenen Zuständigkeitsbereich.

3. Zielvereinbarungen

3.1 Externe Zielvereinbarungen

Im Rahmen der Gewährleistungsverantwortung der BA werden auf Grundlage des § 48 SGB II Kontrakte (externe Zielvereinbarungen) mit dem BMWA geschlossen werden.

Diese umfassen arbeitsmarktpolitische Schwerpunkte der Leistungserbringung und darauf ausgerichtete Ziele sowie ggfs. Fragen des Leistungsumfangs der BA und der Priorisierung von Aufgaben.

Die Mindeststandards bei der Leistungserbringung sowie die Grundsätze der Controlling-Berichterstattung und des Benchmarking werden für einen mehrjährigen Zeitraum gelten. Sie werden mit den kommunalen Spitzenverbänden abgestimmt.

3.18 Job-Center Friesland; hier: mehr Eigenverantwortlichkeit bei der ARGE

Landrat **Ambrosy** bat um Zustimmung gemäß Beschlussvorschlag des Kreisausschusses. Es gehe darum, vor Ort eine stärkere Gewichtung zu erlangen. Der heutige Beschluss sollte unter der Maßgabe stehen, die Kommunalisierung und vor-Ort-Bestimmung noch stärker zu betonen. Die Kreisverwaltung habe vor zwei Tagen eine umfangreiche E-Mail der Bundesanstalt in Nürnberg erhalten, in der auf 32 Seiten geschildert werde, wie man mit kommunalen Voten umgehe, die nicht den Vorstellungen der Bundesanstalt entsprächen.

Die ARGE und die Zahlen der Vermittlungen gerade der hiesigen Arbeitsgemeinschaft Job-Center Friesland seien positiv und zeigten, dass vor Ort Sach- und Fachverstand herrschten. Die Kommunen müssten zwingend Herr im eigenen Hause sein und ein verstärktes Mitspracherecht bekommen. Dies müsse auch im Interesse der Bundesanstalt sein. Dort sehe man dies naturgemäß anders, weil von dort die Auffassung vertreten werde, dass ein zentrales System von Vorteil wäre. Diese Debatte müsse weiter geführt werden. Man hoffe auf die schwarz/rote Regierungskoalition, wenn es darum gehe, diesen Weg konsequent weiter zu gehen.

Die Verwaltung bitte sehr um Zustimmung und die Ermächtigung, die Verhandlungen mit der Arbeitsagentur frei führen zu dürfen, um ein möglichst hohes Maß an kommunaler Eigenverantwortung zu erwirken.

Der Kreistag beschloss einstimmig,

der Ergänzung des öffentlich-rechtlichen Vertrages vom 16.11.2004 in der der Kreisausschuss-Niederschrift vom 28. November 2005 beigefügten Fassung vom 09.11.2005 zuzustimmen sowie als weiteres Mitglied des Landkreises Friesland für den Verwaltungsrat Herrn Kreisamtsrat Stefan Wiese zu benennen; sein Vertreter ist Kreisoberamtsrat Otmar Mammen.

3.19 Richtlinie für die Überlassung von Sport- und Schulanlagen des Landkreises Friesland für außerschulische Veranstaltungen

Der Kreistag beschloss einstimmig:

Der der Kreisausschuss-Niederschrift vom 28. November 2005 beigefügten Richtlinie für die Überlassung von Sport- und Schulanlagen des Landkreises Friesland für außerschulische Veranstaltungen wird zugestimmt.